Handelsberichte

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Taschentücher und Umschlagtücher mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten unterliegen einem Zuschlag von 5% (Generaltarif 15%).

Für Gewebe mit angeknüpften Fransen oder dergleichen ist kein Zuschlag zu entrichten.

Veredlungsverkehr.

Bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben bleiben von Ein- und Ausgangszöllen befreit:

Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (auch in durchschossener Kette), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten eingeführt werden.

In all den genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung angeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird. *n.*

Handelsberichte.

Deputation der Comasker Seidenindustriellen in Rom. — Eine Kommission bestehend aus Vertretern des Gemeinderates, der Handelskammer und der Vereinigung der Seidenstoffabrikanten ist letzter Tage eigens nach Rom gereist, um dem Handelsministerium die Wünsche der Comasker Seidenweberei in Bezug auf die durch den italienisch-schweizerischen Handelsvertrag geschaffene neue Lage bekannt zu geben. Die Deputation verlangt, dass im Warenverzeichnis eine genaue Definition der Marcelines, Schärpen, Tücher, Chinés und bedruckten Gewebe aufgestellt werde, damit nicht andere Stoffe aus der Zollermässigung Nutzen ziehen. Für den Veredlungsverkehr in gefärbter Seide sowie für die zollfreie Einfuhr von Baumwollgarn sollen weitgehende Erleichterungen geschaffen werden. Die Regierung hätte einer Fabrikanten-Genossenschaft, die sich zur Entwicklung der Ausfuhr der Seidengewebe bilden würde, ihre Unterstützung zu leihen. Postpakete mit Seidenwaren sollen ohne eine Zuschlagstaxe zu entrichten, mit Schnellzügen befördert werden können. Die staatlichen Bankinstitute sollen den Kreditbedürfnissen der Seidenindustriellen in liberaler Weise entgegenkommen. Es wird endlich der Regierung empfohlen, mit allen Mitteln für eine Herabsetzung der Zölle für Seidengewbee in den andern Staaten einzutreten.

Ueber den Erfolg der Unterredung ist noch nichts bekannt, doch verlautet, dass die Deputation befriedigt nach Como zurückgekehrt sei.

Die **Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien** stellte sich im Jahr **1903** wie folgt:

	kg.	Franken
Seidengewebe, nicht besonders genannt	216,900	9,143,800
Seidene Bänder	8,300	339,600
Seidene Tülle und Spitzen	3,400	198,300
Seidene Posamentierwaren	4,300	116,200
Seidengarn	114,000	5,816,000
Halbseidenwaren	243,400	5,015,200

Belgien, das keinerlei Seidenindustrie aufweist (es laufen insgesamt 150 Webstühle), bezieht mehr als die Hälfte der Seidenwaren aus Frankreich, dann folgen Deutschland, die Schweiz und England. Aus Deutschland werden häuptsächlich Halbseidenwaren und Posamenten eingeführt. Die Schweiz lieferte, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik:

Ganzseidengewebe	Franken	2,270,600
Halbseidengewebe	„	421,100
Bänder	„	147,400
Nähseiden	„	159,200

Die **Ausfuhr von Seidenwaren aus Persien** umfasst in der Hauptsache die Gewebe, die in Yezd und Cachon fabriziert werden. Die Stoffe, die von den persischen Frauen zu Kleidern verwendet werden, finden in Europa Absatz als Vorhänge, Möbelüberzüge, Portièren u. s. f. Die Ausfuhr ist nicht unbedeutend, sie erreichte im Jahr 1903 den Wert von 3,181,600 Franken und zwar giengen Seidenstoffe nach Russland im Wert von 2,210,000 Fr., nach der Türkei für 440,000 Fr. und nach Britisch-Indien für 416,000 Franken.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren:

		1905	1904
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	1,524,138	1,492,513
Bänder	„	670,829	336,125
Beuteltuch	„	77,302	69,696
Floretseide	„	406,721	468,194

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Die Firma Wanner & Co. in Horgen, welche durch ihre vorzüglichen Produkte einen Weltruf besitzt, feierte am 1. Februar jüngsthin ihr 25. Geschäftsjubiläum durch Gründung einer gut dotierten Kranken-, Unfall- und Unterstützungskasse für ihr gesamtes Personal und Austeilung von Gratifikationen. Für den Sommer ist zudem ein gemeinsamer grösserer Ausflug auf Geschäftskosten in Aussicht gestellt worden. Die Wanner'sche Fabrik hat zur gegenwärtigen industriellen Entwicklung Horgens sehr viel beigetragen.

— Zürich. In der Firma H. Simonin, Seidenstoffappretur in Zürich V, ist der bisherige mit interessierte Prokurist, Herr G. Bühler-Landolt, als Kommanditär mit dem Betrage von 25,000 Fr. eingetreten; die Firma lautet nunmehr Simonin & Co.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidefabriken (Aktiengesellschaft) Frankfurt a. M. Wie die „N. Z. Z." mitteilt, hat das Unternehmen im Jahre 1904 einen so glänzenden Absatz aufzuweisen, dass eine Dividende von 35 Prozent (1903: 15, 1902: 9 Prozent) vorgeschlagen werden kann. Wir lassen in der nachstehenden Aufstellung die hauptsächlichsten Bilanzziffern der vier letzten Betriebsjahre, sowie die Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung folgen (in Mark):